

# **Satzung**

zur Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 129 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) und der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877) beschließt der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 31.03.2020 die folgende Satzung:

Für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 22a, 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) erhebt die Wallfahrtsstadt Kevelaer als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 SGB VIII und den §§ 50, 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Es gelten folgende Regelungen:

## **§ 1 An- und Abmeldung**

Für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder gelten die Bestimmungen der Betreuungsverträge der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder. Die Träger teilen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

## **§ 2 Beitragspflicht**

Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder, die nach dem KiBiz finanziell bezuschusst werden und soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, werden Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII erhoben. Die Elternbeiträge von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, die nicht gemäß § 50 KiBiz befreit sind, werden ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt.

## **§ 3 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht oder die Förderung in Kindertagespflege erhält. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Bei getrennt, aber weiter in einem Haushalt lebenden Eltern, werden beide Elternteile gemeinsam veranlagt. Pflegeeltern bzw. Einrichtungen der Jugendhilfe treten an die Stelle der Eltern.

(3) Die Beitragspflicht für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung für Kinder entsteht mit dem Beginn des im Betreuungsvertrages angegebenen Datums (in der Regel 01.08. eines Jahres). Die Beitragspflicht für die Förderung in Kindertagespflege beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Betreuungsbeginn.

(4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder oder Kindertagespflege durch Kinder, die **bis zum 30. September das vierte Lebensjahr** vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung **beitragsfrei**. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 des Schulgesetzes NRW für ein Jahr zurückgestellt, so kann die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise auch drei Jahre betragen.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Elternbeiträge sind jeweils zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes.

#### **§ 5 Beitragszeitraum für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder die Förderung in Kindertagespflege**

(1) Beitragszeitraum bzgl. der Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder ist das Kindergartenjahr, welches dem Schuljahr entspricht. Bei unterjähriger Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist für den Monat, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird, der volle Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Der Beitragszeitraum bzgl. der Betreuung durch eine Tagespflegeperson entspricht der Dauer der Förderung des Kindes in der Kindertagespflege. Es sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.

(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtungen oder durch Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.

(4) Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflegepersonen können von den Eltern ausschließlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

#### **§ 6 Beitragshöhe**

(1) Für Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder oder in Kindertagespflege, die nicht gemäß § 50 KiBiz beitragsfrei sind, können Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden. Die Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und Förderung von Kindern in Tagespflege sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie den Betreuungszeiten sozial gestaffelt (§ 51 Abs. KiBiz.).

(2) Für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und zur Förderung in Kindertagespflege sollen gemäß § 51 KiBiz die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge einander entsprechen.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 (Tageseinrichtung für Kinder) und der Anlage 2 (Kindertagespflege) zu dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege erhöht sich jeweils zum Beginn eines jeden Kindergartenjahres. Dies ist der Anlage 1 und 2 zu entnehmen.

(4) Für Kinder in Vollzeitpflege nach §§ 33 und 34 SGB VIII sind Elternbeiträge in Höhe der Stufe 1 der Beitragstabelle zu dieser Satzung von den Pflegeeltern bzw. Einrichtungen der Jugendhilfe zu zahlen.

(5) Sofern für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder das höchste Stundenkontingent (45 Stunden in der Woche) gebucht wurde und darüber hinaus eine ergänzende Kindertagespflege notwendig ist, wird für dieses Kind ein Elternbeitrag anhand der jeweiligen Einstufung gemäß der Beitragstabelle „über 45 Stunden“ festgesetzt.

(6) Wird für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ein geringeres Stundenkontingent (25 oder 35 Stunden) gebucht, ist für die zusätzlich anfallende Betreuung in der Kindertagespflege ein ergänzender Elternbeitrag der jeweiligen Einstufung gemäß der Beitragstabelle (bis 35 Stunden; bis 45 Stunden oder über 45 Stunden) zu entrichten.

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Werden mehrere im Haushalt lebende Kinder einer Familie oder eines Beitragspflichtigen gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder in Kevelaer oder in Kindertagespflege betreut und sind diese Kinder nicht schulpflichtig, so ist kein Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind zu entrichten. Bei dieser Geschwisterregelung sind Kinder, deren Tagesbetreuung gemäß § 50 KiBiz elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre. Kinder, die eine heilpädagogische Einrichtung oder eine Sprachheilgruppe besuchen, gelten nicht als Geschwisterkinder.

## **§ 8 Ausnahmen beim Elternbeitrag**

(1) Fällt bei der Betreuung eines Kindes beim Übergang von Kindertagespflege (Ende: 31.07. eines Jahres) in eine Tageseinrichtung für Kinder (Beginn: 01.08. desselben Jahres), die Schließzeit der Tageseinrichtung für Kinder in den Monat August, so ist im August lediglich der Elternbeitrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder zu zahlen. In diesem Fall ist kein zusätzlicher Elternbeitrag, während der Schließzeit, für die Förderung in Kindertagespflege zu zahlen. Diese Ausnahme kann jedoch nur gewährt werden, wenn die Betreuung des Kindes während der Schließzeit nicht anders sichergestellt werden kann.

(2) Wird ergänzende Kindertagespflege für ein Kind, dass die Offene Ganztagschule (OGS) besucht, benötigt, werden keine Elternbeiträge gemäß der „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer“ erhoben.

## **§ 9 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Freibeträge bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft werden nicht angerechnet.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Anzurechnen ist das Elterngeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII).

### **§ 10 Maßgeblicher Einkommenszeitraum**

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung auf Grund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

### **§ 11 Einkommensnachweis**

Die Beitragspflichtigen nach § 3 haben bei der Aufnahme und danach auf Verlangen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu Grunde zu legen ist. Dazu reichen sie eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit allen erforderlichen Belegen und/oder einen Einkommensteuerbescheid ein. Ohne den geforderten Nachweis oder ohne Erklärung zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber der höchsten Einkommensstufe zuordnen, brauchen keine Einkommensunterlagen vorzulegen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft und hebt die bisherige Satzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 17.07.2013, geändert durch Satzung vom 05.05.2015 und geändert durch Satzung vom 22.02.2019, mit Wirkung zum 31.07.2020 auf.

Kevelaer, 19. Mai 2020

Dr. Dominik Pichler  
Bürgermeister

### Anlage 1 zu § 6

#### Elternbeitragstabelle für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege staffelt sich wie folgt ab dem 01.08.2020 und erhöht sich jeweils zum Beginn eines jeden Kindergartenjahres um 2,00 %:

Elternbeiträge 2020/2021							
	Jahreseinkommen			25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.
Stufe 0 <sup>1</sup>	0,00 €	bis	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	25.000,01 €	bis	31.000,00 €	20,85 €	29,23 €	38,46 €	47,31 €
Stufe 2	31.000,01 €	bis	37.000,00 €	41,69 €	58,46 €	76,92 €	94,62 €
Stufe 3	37.000,01 €	bis	43.000,00 €	62,54 €	87,69 €	115,38 €	141,92 €
Stufe 4	43.000,01 €	bis	49.000,00 €	83,38 €	116,92 €	153,85 €	189,23 €
Stufe 5	49.000,01 €	bis	55.000,00 €	104,23 €	146,15 €	192,31 €	236,54 €
Stufe 6	55.000,01 €	bis	61.000,00 €	125,08 €	175,38 €	230,77 €	283,85 €
Stufe 7	61.000,01 €	bis	67.000,00 €	145,92 €	204,62 €	269,23 €	331,15 €
Stufe 8	67.000,01 €	bis	73.000,00 €	166,77 €	233,85 €	307,69 €	378,46 €
Stufe 9	73.000,01 €	bis	80.000,00 €	187,62 €	263,08 €	346,15 €	425,77 €
Stufe 10	80.000,01 €	bis	90.000,00 €	208,46 €	292,31 €	384,62 €	473,08 €
Stufe 11	90.000,01 €	bis	100.000,00 €	229,31 €	321,54 €	423,08 €	520,38 €
Stufe 12	100.000,01 €	bis	110.000,00 €	250,15 €	350,77 €	461,54 €	567,69 €
Stufe 13		über	110.000,00 €	271,00 €	380,00 €	500,00 €	615,00 €

<sup>1</sup> Empfänger von: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch; Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches; Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz; Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetz werden in der Elternbeitragsstufe 0 verortet und sind demnach für die Dauer des Leistungsbezuges bezogen auf den Elternbeitrag nicht beitragspflichtig. Es sind die jeweils aktuellen Leistungsbescheide der Verbindlichen Einkommenserklärung zum Elterneinkommen beizufügen. Das Ende eines Leistungsbezuges ist unverzüglich mitzuteilen.

## Anlage 2 zu § 6

### Elternbeitragstabelle für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege staffelt sich wie folgt ab dem 01.08.2020 und erhöht sich jeweils zum Beginn eines jeden Kindergartenjahres um 2,00 %:

<b>Elternbeiträge 2020/2021</b>								
	<b>Jahreseinkommen</b>			<b>15 Std.</b>	<b>25 Std.</b>	<b>35 Std.</b>	<b>45 Std.</b>	<b>über 45 Std.</b>
Stufe 0 <sup>1</sup>	0,00 €	bis	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 1	25.000,01 €	bis	31.000,00 €	12,31 €	20,85 €	29,23 €	38,46 €	47,31 €
Stufe 2	31.000,01 €	bis	37.000,00 €	24,62 €	41,69 €	58,46 €	76,92 €	94,62 €
Stufe 3	37.000,01 €	bis	43.000,00 €	36,92 €	62,54 €	87,69 €	115,38 €	141,92 €
Stufe 4	43.000,01 €	bis	49.000,00 €	49,23 €	83,38 €	116,92 €	153,85 €	189,23 €
Stufe 5	49.000,01 €	bis	55.000,00 €	61,54 €	104,23 €	146,15 €	192,31 €	236,54 €
Stufe 6	55.000,01 €	bis	61.000,00 €	73,85 €	125,08 €	175,38 €	230,77 €	283,85 €
Stufe 7	61.000,01 €	bis	67.000,00 €	86,15 €	145,92 €	204,62 €	269,23 €	331,15 €
Stufe 8	67.000,01 €	bis	73.000,00 €	98,46 €	166,77 €	233,85 €	307,69 €	378,46 €
Stufe 9	73.000,01 €	bis	80.000,00 €	110,77 €	187,62 €	263,08 €	346,15 €	425,77 €
Stufe 10	80.000,01 €	bis	90.000,00 €	123,08 €	208,46 €	292,31 €	384,62 €	473,08 €
Stufe 11	90.000,01 €	bis	100.000,00 €	135,38 €	229,31 €	321,54 €	423,08 €	520,38 €
Stufe 12	100.000,01 €	bis	110.000,00 €	147,69 €	250,15 €	350,77 €	461,54 €	567,69 €
Stufe 13		über	110.000,00 €	160,00 €	271,00 €	380,00 €	500,00 €	615,00 €

<sup>1</sup> Empfänger von: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch; Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches; Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz; Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetz werden in der Elternbeitragsstufe 0 verortet und sind demnach für die Dauer des Leistungsbezuges bezogen auf den Elternbeitrag nicht beitragspflichtig. Es sind die jeweils aktuellen Leistungsbescheide der Verbindlichen Einkommenserklärung zum Elterneinkommen beizufügen. Das Ende eines Leistungsbezuges ist unverzüglich mitzuteilen.